sich wiederum aufhält, vorher schon eine kirchliche Ehe eingegangen, die zur Zeit noch besteht. R. suchte um die kirchliche Ungültigkeitserklärung seiner Ehe an. Erst nach langwierigen Nachforschungen konnte S. ausfindig gemacht und einvernommen werden. S. gab hiebei den Tatbestand der Bigamie zu, nur fragte sie der delegierte kirchliche Richter nicht ausdrücklich, ob sie sich in das kirchliche Verfahren einlasse. Deshalb eröffnete der Oberste Gerichtshof am 5. Okt. 1937, GZ 20b482/37, daß er die Vollstreckbarkeit des kirchlichen Ungültigkeitsurteiles nicht aussprechen könne. Ein bloß tatsächliches Einlassen in das kirchliche Verfahren genüge nur für den Fall, daß das kirchliche Verfahren bereits zur Zeit der Inkrafttretung des Konkordates anhängig war (§ 2, Verordnung 8. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, 13).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Stellung des Ehebandverteidigers im Prozeß de matrimonio rato non consummato.) Ein am 5. Jänner 1937 an die Bischöfe gerichtetes Schreiben tadelt es, daß Ehebandverteidiger manchmal aus ihrer Rolle fallen und statt für den Vollzug der Ehe das Material zu sammeln, zu Anwälten der Bittsteller werden. Es heißt daselbst: jus et officium eisdem esse ea omnia inter processum deducere, quae ad matrimonium tuendum necessaria vel utilia censuerint et processu expleto animadversiones pro matrimonii consummatione adstruenda sedulo conficere . . . quia de causae merito mentem suam pandant. Sciant siquidem ad solos episcopos non ad alios spectare votum pro rei veritate promere ("Apollinaris", 1937, 331).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Beurteilung der Russenehen.) In dieser Zeitschrift (1937, S. 680 ff.) erschien ein kurzer Artikel mit der Inschrift: Noch einmal eine Russenehe. Es wurde der Satz aufgestellt, daß die schismatischen Orientalen unter die Ehegesetze der lateinischen Kirche fallen. Die Behauptung wird bestätigt durch den Artikel von Dalpiaz in "Apollinaris", vol. X, S. 457: "An Orientales schismatici legibus matrimonialibus Ecclesiae latinae teneantur." Die S. R. R. erklärte am 9. August 1926: "non constare de nullitate matrimonii", weil die Rota an der Entscheidung der S. C. C., 28. März 1908, festhielt: "nomine acatholicorum comprehenduntur schismatici et haeretici rituum orientalium."

Rom.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Für wen und worum betet die Kirche im Offertorium der Totenmesse?) Düsterer Ernst umgibt den bekannten liturgischen Text: Domine Jesu Christe, rex gloriae, libera animas omnium